

GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

A-1010 Wien Teinfaltstraße 7 · Tel.: 01/534 54-0 · Fax: DW 326
www.goed.at · ZVR-Nr.: 576439352 · DVR: 0046655 · E-Mail: goed@goed.at



An das
Bundesministerium für Bildung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

per e-Mail: begutachtung@bmb.gv.at und begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Unser Zeichen:
VA-Zl. 8.259/17 – VA/Qu/Gü/Swo/Sv

Datum:
Wien, 28. April 2017

Betreff: **Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht;
Stellungnahme der GÖD**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Binnen offener Frist wird die Stellungnahme der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zum Begutachtungsentwurf des Bildungsreformgesetzes 2017 eingebracht.

Allgemeines:

„Schulen werden zukünftig wesentlich stärker in die Autonomie und Eigenverantwortung entlassen. Sie können sich somit stärker regional ausrichten und bekommen maximalen Gestaltungsspielraum, um Österreichs Schülerinnen und Schüler individuell zu fördern und zu fordern.“ (Zitat aus dem Arbeitsprogramm der Bundesregierung 2017/2018)

Im Gegensatz dazu handelt es sich beim vorliegenden „Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht“, anders als in der Öffentlichkeit vermittelt, um kein „Autonomiepaket“, sondern um ein Strukturpaket, dessen Maßnahmen unter dem Diktat der Kostenneutralität stehen.

„Echte“ Autonomie, also Entscheidungsspielräume für die einzelnen Schulen, hat in den vorgeschlagenen Gesetzesnovellen keinen tatsächlichen Eingang gefunden. Vielmehr wurden derzeit vorhandene Freiräume und subsidiäre Entscheidungsmöglichkeiten sowie Umsetzungsfreiräume abgebaut oder gesetzlich abgebildet.

Anstelle einer tatsächlichen und der öffentlichen Aufgabe der Bildung entsprechenden Autonomie wurde der Zentralismus verstärkt, ebenso das Durchgriffsrecht in manchen Bereichen bis in die letzte Verästelung verankert.

Aus Sicht der GÖD tragen die vorgesehenen Gesetzesänderungen kaum dazu bei, dass Probleme, mit denen Schule tagtäglich konfrontiert ist, gelöst werden. Wie mehrmals in den Verhandlungen betont, muss Schulautonomie mehr als strukturelle

Veränderungen bedeuten: Sie muss der „Schule“ – also SchülerInnen, aber auch Eltern und LehrerInnen – Nutzen und Verbesserungen bringen.

Gelebte Schulpartnerschaft, die Zusammenarbeit von Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen, ist unverzichtbar für das Gelingen von Schule und im Sinne einer gemeinsamen demokratischen Verantwortung für den Bildungsbereich. Eine Beschneidung der Rechte der SchulpartnerInnen kommt daher für die GÖD nicht in Frage.

Die GÖD bekennt sich ausdrücklich zu sinnvoller pädagogischer Autonomie und fordert eine seriöse und objektive Aufarbeitung der im Begutachtungsverfahren hundertfach eingebrachten Stellungnahmen.

Bundes-Verfassungsgesetz:

Eine Vielzahl an Bestimmungen ist für eine verfassungsgesetzliche Regelung vorgesehen. Diese überbordenden verfassungsrechtlichen Festlegungen lähmen die zukünftige Arbeit und werden in diesem Umfang als nicht notwendig eingestuft (Übergang Landesschulrat zu Bildungsdirektion, Schülerzahlenregelung, sonderpädagogischer Bildungsbereich u. a.).

Die im Bereich der Sonderpädagogik vorgeschlagenen Maßnahmen führen letztlich zur Abschaffung pädagogischer Organisationsformen wie die der Sonderschulen. Die politische Einschätzung bezüglich Integration, Inklusion einschließlich Diversität entspricht nicht der gesellschaftlichen Realität.

Art. 113 Abs. 8 B-VG

Die oftmals geforderte und angekündigte Verwaltungsvereinfachung kann die GÖD durch die Schaffung von Bildungsdirektionen nicht erkennen. Schon der Wortlaut dieser Formulierung lässt in der Praxis ein umfassendes Weisungschaos erwarten. Konflikte scheinen vorprogrammiert, zumal auch die in den Erläuterungen (S. 10) aufgestellte Behauptung, dass bei „*einander widersprechenden Weisungen eines obersten Organs und des Präsidenten [...] der Bildungsdirektor die Weisung des obersten Organs zu befolgen*“ habe, aus dem Verfassungstext nicht ableitbar ist.

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 hinsichtlich des Schulwesens geändert wird:

Art. IV

Gemäß der Verfassungsbestimmung haben die Länder die Pflicht, sämtliche Daten für die Besoldung und für die Schulorganisation der Landeslehrkräfte automationsunterstützt für den Bund zur Verfügung zu stellen. Der Bund kann diese Daten uneingeschränkt einsehen und weiterverarbeiten. Die GÖD merkt an, dass die Einbindung der jeweiligen Personalvertretung in diese Vorgänge fehlt und einer gesetzlichen Regelung zuzuführen ist.

Der Begriff „Kostenneutralität“ zieht sich durch den gesamten Begutachtungsentwurf. Mit dem Zeitpunkt der Errichtung von Schulclustern endet an den Schulen im Schulcluster die Funktion der Direktorin/des Direktors. Die damit gewonnenen Freistellungsstunden werden für die Tragung der Personalkosten des administrativen Personals im Schuldienst (Verwaltungspersonal) verwendet.

Der langjährigen Forderung der Gewerkschaft, administratives Personal auch an die Pflichtschulen zu bekommen, wird zwar Rechnung getragen. Das wird aber nur durch „Eigenfinanzierung“ ermöglicht und daher in dieser Form von der GÖD abgelehnt.

Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern

§ 2 BD-EG

Die GÖD geht davon aus, dass durch die Errichtung der Bildungsdirektionen zusätzliche Kosten anfallen. Dies darf auf keinen Fall zu einer finanziellen Benachteiligung der Schulen führen.

§ 5 BD-EG

Die in § 5 Abs. 2 BD-EG vorgesehenen Rahmenbedingungen für das Bildungscontrolling entziehen sich einer detaillierten Bewertung, da die entsprechende Verordnung noch nicht vorliegt. Doch lassen bereits die hier genannten Punkte einen hohen Verwaltungsaufwand befürchten: „... *regelmäßig und zentral erhobener bzw. gesammelter und aufbereiteter Daten und Kennzahlen*“, „*ein periodisches Planungs- und Berichtswesen (Entwicklungspläne, Qualitätsberichte, Qualitätsprogramme) sowie periodische Bilanzierungen und Zielvereinbarungen auf bzw. zwischen allen Ebenen der Schulverwaltung und der Schulen*“, „*periodische, standardisierte Überprüfung von Lernergebnissen*“ ...

Abgesehen davon bewirkt eine Fokussierung auf „*operationalisierbare Kriterien und Indikatoren*“ eine den nachhaltigen Bildungserfolg konterkarierende Konzentration auf Messbares. Die Bildungsaufgabe von Schule – die Persönlichkeitsbildung, die Vermittlung von Werten etc. – tritt dadurch in den Hintergrund.

Eine „indexbasierte“ Ressourcenbewirtschaftung nach Abs. 4 ist administrativ deutlich aufwändiger als die derzeitige Bewirtschaftung nach Lehrer/SchülerInnen-Schlüsselzahlen. Dem entsprechend werden auch mehr MitarbeiterInnen in der Abteilung Pädagogischer Dienst benötigt werden.

Die bisher vom Bund zu Verfügung gestellten „Zusatzkontingente“ an Lehrpersonalressourcen müssen auch weiterhin gesichert sein. Eine Verankerung dieser sollte zumindest in den Erläuterungen erfolgen.

Die verpflichtende Einrichtung eines elektronischen Postfaches, „*welches die Information der Bediensteten und deren Erreichbarkeit ermöglicht*“ (§ 5 Abs. 5 BD-EG), erscheint der GÖD wenig sinnvoll, solange in den Schulen nicht eigene Computerarbeitsplätze für alle LehrerInnen zur Verfügung stehen.

§ 6 BD-EG

Wie zukünftig die Aufgaben der Schulaufsicht aussehen werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden, da ein entsprechender Entwurf noch nicht vorliegt. Für die GÖD ist daher nicht nachvollziehbar, dass die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Aufgaben der Schulaufsicht mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft treten, solange die in den Erläuterungen angekündigte neue Schulaufsicht nicht definiert ist.

§ 7 BD-EG

Wie bereits zu Art. 113 Abs. 8 B-VG ausgeführt, könnte auch diese Bestimmung in der Praxis ein umfassendes Weisungschaos nach sich ziehen und in der Folge negative Auswirkungen auf die Bediensteten der Bildungsdirektion haben (da der Bildungsdirektor ja die Dienst- und Fachaufsicht über alle Bundes- und Landesbediensteten in der Bildungsdirektion auszuüben hätte).

§ 12 BD-EG

Nachdem BildungsdirektorInnen LeiterInnen der mit Abstand größten Dienststellen der Republik, in etlichen Bundesländern mit einer fünfstelligen Zahl an Bediensteten, werden, ist es für die GÖD nicht nachvollziehbar, dass in der Begutachterkommission keine DienstnehmervorteilerInnen vorgesehen sind. Dies widerspricht dem Ausschreibungsgesetz. Die GÖD fordert daher die sinngemäße Anwendung des Ausschreibungsgesetzes bei der Besetzung der Bildungsdirektion.

§ 14 BD-EG

Die vorgesehene Regelung kann dazu führen, dass es nach 18 Monaten keine Bildungsdirektorin / keinen Bildungsdirektor gibt.

§ 16 BD-EG

Die GÖD merkt an, dass sich durch diese Bestimmung die wohl einzigartige Situation ergeben könnte, dass die Landeshauptfrau/der Landeshauptmann als Vorsitzende/r der Landesregierung von der Landesregierung Weisungen erhält.

§ 17 BD-EG

Die GÖD merkt an, dass in jenen Ländern, in denen die Landesgesetzgebung keine/n PräsidentIn vorsieht, die Bildungsdirektorin/der Bildungsdirektor somit keiner Fachaufsicht unterliegen würde. Es gäbe also zwei „Klassen“ von BildungsdirektorInnen.

§§ 18 und 19 BD-EG

Die §§ 18 und 19 treffen sowohl organisationsrechtliche Regelungen über die Präsidialabteilung und die Abteilung Pädagogischer Dienst der künftigen Bildungsdirektionen als auch Regelungen zu Qualifikation und Ausschreibungs- sowie Bestellvorgängen von deren LeiterInnen.

Es muss klargestellt werden, in welchem Verhältnis diese beiden Organisationseinheiten bzw. deren LeiterInnen zueinander stehen: Dass beide als „Abteilungen“ bezeichnet werden, lässt auf deren Gleichrangigkeit schließen. Andererseits soll der Leiterin/dem Leiter der Präsidialabteilung als StellvertreterIn des Bildungsdirektorin/des Bildungsdirektors (mit der damit verbundenen Dienst- und Fachaufsicht über alle Bediensteten der Bildungsdirektion im Vertretungs- bzw. Vakanzfall) offenbar eine bevorrangte Stellung eingeräumt werden.

Um weitere Abteilungen zu ermöglichen, wird die Terminologie „LeiterIn des Präsidialbereiches“ bzw. „LeiterIn des Pädagogischen Bereiches“ angeregt.

Auch die besoldungsrechtliche Stellung dieser LeiterInnen ist offen: es gibt zwar einen Verweis, dass „die Besoldung entsprechend der für die Funktion vorgesehenen Richtverwendung gemäß § 137 und Anlage 1 des BDG 1979 zu erfolgen“ hat; dieser betrifft aber nur die Leiterin/den Leiter der Präsidialabteilung (§ 18 Abs. 4) und ent-

sprechende Richtverwendungen sieht der Entwurf der „Dienstrechts-Novelle 2017 – Bildungsreform“ derzeit überhaupt nicht vor.

In diesem Zusammenhang ist seitens der GÖD auch anzumerken, dass die Anführung der Befristung beider Funktionen im Organisationsrecht zu streichen ist, weil sie sich ggf. bereits aus der dienst- und besoldungsrechtlichen Systematik ergibt.

Unter der Prämisse der Kostenneutralität für das gesamte Paket ist zu befürchten, dass zusätzliche Kosten für die Bildungsdirektionen, so z. B. für die Leitung der Abteilung Pädagogischer Dienst, zu Lasten der Schulen gehen. Das lehnt die GÖD ab.

§ 20 BD-EG

Im vorliegenden Entwurf wird angemerkt, dass die Zahl und die Bestellweise der Mitglieder im ständigen Beirat nach der Anzahl der Schulen im Bundesland sowie der Zahl der zu unterrichtenden Schüler/innen in der Geschäftsordnung festgelegt werden soll. Um auch mit dem PVG konform zu gehen, fordert die GÖD daher, dass auch die Anzahl der Bediensteten bei der Bemessung der Zahl der Mitglieder der Zentralausschüsse im ständigen Beirat berücksichtigt werden soll.

Weiters sollte § 20 Abs. 4 Z 3c und d BD-EG wie folgt lauten:

c) „... *Fachausschuss für Bundeslehrerinnen und –lehrer an den der Bildungsdirektion unterstehenden allgemein bildenden höheren Schulen ...*“ sowie

d) „... *Fachausschuss für Bundeslehrerinnen und –lehrer an den der Bildungsdirektion unterstehenden berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ...*“

§ 22 BD-EG

Eine Einschätzung des § 22 ist mangels Entwurfs der „Rahmenrichtlinien“ schwer möglich. Erfahrungsgemäß bewirken jedoch quantitative wie regionale Bedingungen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Bundesländern, sodass kein zu enger Rahmen vorgegeben werden sollte.

Bei der Erstellung der Rahmenrichtlinien ist das Mitwirkungsrecht gemäß § 9 Abs. 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz sicherzustellen.

Weiters wäre die Schulpsychologie-Bildungsberatung wieder gesetzlich zu verankern (so wie bisher im § 11 Abs. 5 Bundes-Schulaufsichtsgesetz). Dabei erschiene – im Hinblick auf die weitere Gewährleistung von Unabhängigkeit und Vertraulichkeit in der Gutachter- bzw. Berater Tätigkeit – eine Zuordnung in die Abteilung Pädagogischer Dienst problematisch.

§ 25 BD-EG

Die GÖD merkt an, dass auf die entsprechende personelle Ausstattung, die für die Abwicklung der Erweiterung des IT-Verfahrens für das Personalmanagement erforderlich ist, nicht vergessen werden darf.

§ 28 Abs. 2 BD-EG:

Abs. 2 der genannten Bestimmung sollte lauten:

„... *vorzulegen und dem zuständigen Personalvertretungsorgan zur Kenntnis zu bringen.*“

Gegebenenfalls wäre eine diesbezügliche Anpassung des PVG vorzusehen.

§ 32 BD-EG:

Die GÖD fordert in diesem Zusammenhang (Übergang zur neuen Rechtslage) die gesetzliche Verankerung, dass alle Bundesbediensteten der Landesschulräte/des Stadtschulrats für Wien unter Beibehaltung ihrer dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung in die Bildungsdirektionen übernommen werden.

Schulorganisationsgesetz

§ 8a SchOG

Die Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung wird von der GÖD abgelehnt. Da gerade die Ballungsräume mit enormem Zuwachs an SchülerInnen, damit verbundener Raumnot und Mangel an Lehrkräften zu kämpfen haben, befürchtet die GÖD, dass die Klassenschülerzahl steigen wird.

Extreme Verteilungskämpfe, denen zukünftig (Cluster)DirektorInnen ausgesetzt sind, da alle Lehrergruppen ihre objektiv berechtigten Gründe für kleinere Schülergruppen finden werden, sind zu befürchten. Auch wenn mit den in § 8a Abs. 3 SchOG getroffenen Regelungen die Ressourcenzuteilung vom Bund an die Bildungsdirektionen stärker abgesichert ist als derzeit, besteht die Befürchtung, dass es zu einer Umschichtung zwischen den Schulen kommt, vor der das Gesetz nicht mehr schützen würde. Da an allen Schulen Ressourcenmangel herrscht, kann man höhere Notwendigkeiten an einzelnen Standorten nur durch zusätzliche Mittel abdecken und nicht durch eine Verschiebung.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Dienstgeber den DirektorInnen bzw. ClusterleiterInnen die volle Verantwortung auch in Sicherheitsfragen (fachpraktischer Unterricht) durch die Aufhebung der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung überlässt. Anscheinend gibt es aber auch in diesem Punkt bereits Änderungsüberlegungen auf Seiten des Dienstgebers. In der Broschüre „Update Schule“ vom März 2017 wird auf Seite 21 darauf hingewiesen, dass: *„Gefahrensteiler, die zum Beispiel kleine Gruppen bei der Arbeit mit Maschinen in HTLs regeln, nicht abgeschafft werden.“* Die GÖD kann allerdings die notwendige legislative Umsetzung im Begutachtungsentwurf noch nicht finden.

§ 8a SchOG soll mit 1. September 2018 in Kraft treten, also erstmals für das Schuljahr 2018/2019 gelten. Sollte daher der Gesetzgeber nicht von der Aufhebung der Klassenschülerhöchstzahlen und der Eröffnungs- und Teilungszahlenverordnung abgehen, fordert die GÖD, dass entsprechende legislative Vorkehrungen getroffen werden, damit das in § 8a Abs. 2 SchOG vorgesehene Prozedere (Befassung des Schulgemeinschaftsausschusses spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres) schon im Juni 2018 wirksam wird.

Um die in den Erläuterungen dargestellte Vorgangsweise (*„Prozedere der Festlegung von Klassen- und Gruppengrößen“*, S. 30) unmissverständlich auch im Gesetz zu regeln, fordert die GÖD, dass § 8a Abs. 1 Z 4 SchOG so formuliert wird: *„4. unter welchen Voraussetzungen Klassen und Schülergruppen zu bilden sind,“*.

Die in § 8a Abs. 1 Z 7 SchOG getroffene Regelung (Entscheidung der Schulleitung darüber, bei welcher Mindestzahl von SchülerInnen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse zu führen sind) steht im Widerspruch zu § 8e Abs. 4 erster Satz SchOG („*Sprachstartgruppen und Sprachförderkurse sind ab einer Schülerzahl von acht Schülern einzurichten ...*“).

§ 8f SchOG

Der Entwurf sieht vor, dass für die Bildung von Schulclustern mit mehr als 1300 SchülerInnen oder mit mehr als drei am Schulcluster beteiligten Schulen die Zustimmung der Zentralausschüsse für LehrerInnen der betroffenen Schulen erforderlich ist. Das bedeutet, dass bei der Verclustering von weniger als 3 Schulstandorten mit weniger als 1300 SchülerInnen die Zentralausschüsse ihre Zustimmung nicht geben müssen.

BM Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sonja Hammerschmid hat in den Medien wiederholt betont, der Zusammenschluss von Schulen zu einem Schulcluster erfolge ausschließlich freiwillig. Der Gesetzesentwurf hingegen erlaubt auch eine Verclustering gegen den Willen der Betroffenen, was die GÖD strikt ablehnt.

Die zwangsweise Zusammenfassung von Schulen zu Schulclustern erzeugt eine Abwertung von Schulstandorten und kann daher für die kommunale Entwicklung schädlich sein. Sie ist abzulehnen.

§ 16 SchOG

Die Einführung der verbindlichen Übung „Digitale Grundbildung“ ist in der heutigen Zeit begrüßenswert, doch ohne zusätzliche Ressourcen nicht umsetzbar. Eine Umsetzung unter dem Deckmantel der „Kostenneutralität“ ist den Schulleitungen nicht zumutbar.

Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

§ 5a Abs. 4 Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz

Die GÖD fordert die Streichung des letzten Satzes.

Schulzeitgesetz 1985

Für einen geregelten Schulzeitablauf ist die Dauer von Unterrichtszeit und Unterrichtsdauer für allgemeine Unterrichtssituationen zu normieren.

§ 2 Abs. 5 Schulzeitgesetz

Durch die Einfügung eines Satzes in Abs. 5 Schulzeitgesetz stimmt der Verweis im letzten Satz nicht mehr. Er müsste korrekt heißen: „*Verordnungen gemäß dem vierten Satz sind bis spätestens 30. September des vorangehenden Schuljahres zu erlassen.*“

§ 4 Schulzeitgesetz

§ 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz sieht die „Flexibilisierung der 50-Minuten-Stunde“ im Bundesschulbereich vor.

Im Ministerratsvortrag vom 18. Oktober 2016 heißt es dazu wörtlich: „*Die 50-Minuten-Stunde soll pädagogisch geöffnet werden und sie bleibt Berechnungsgröße*“

für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung. Für eine entsprechende Öffnung bedarf es der Zustimmung des Dienststellenausschusses.“

Die GÖD fordert, die Zustimmung des Dienststellenausschusses im Gesetz zu verankern.

In den Erläuterungen findet man unter „Öffnung der 50-Minuten-Unterrichtsstunde“, dass die 50-Minuten-Stunde nur mehr als Berechnungsgröße für die Personalbewirtschaftung und Ressourcenzuteilung herangezogen wird.

Die GÖD fordert, dass jenen Schulen bzw. Schularten, die in den Schulzeitverordnungen erlassene zeitlichen Sonderregelungen gemäß § 5 Abs. 1 Schulzeitgesetz haben, die gleichen Ressourcen wie bisher zur Verfügung gestellt werden.

§ 5 Schulzeitgesetz

Die in § 5 Abs. 6 Schulzeitgesetz vorgesehene Änderung (Unterrichts- und Lernzeiten an Freitagen sowie an einem weiteren Wochentag nur bis 13 Uhr) bewirkt, dass Unterstufenklassen an anderen Tagen 8 Stunden Unterricht haben und an diesen Tagen keine Freizeit bleibt, was zu einer erheblichen Mehrbelastung für die SchülerInnen führt.

Dadurch wird auch die Möglichkeit zur Teilnahme an Unverbindlichen Übungen stark eingeschränkt.

Die GÖD fordert daher, diese einschränkende Bestimmung zu streichen oder „13.00 Uhr“ durch „14.00 Uhr“ zu ersetzen.

Außerdem weist die GÖD darauf hin, dass jede Form der Regelschule kostenfrei zu sein hat.

§ 9 Schulzeitgesetz

Die Regelung in Abs. 4 (alleinige Entscheidung durch Schulleiter) führt zur Aushebelung der schulpartnerschaftlichen Gepflogenheiten.

Schulunterrichtsgesetz

Das Schulgesetz 1962 hat die Schule in ersten Schritten demokratisiert. Das Schulunterrichtsgesetz 1974 hat diese Demokratisierung weiter entwickelt. Diese demokratischen Rechte und Kompetenzen sind zu erhalten. Sie dürfen durch den Einschub einer neuen Verwaltungsebene nicht verkleinert bzw. (überwiegend) abgeschafft werden.

§ 10 Abs. 3 SchUG

Die GÖD merkt an, dass sich daraus ein gewaltiger administrativer Mehraufwand für die Schulleitung ergibt.

§ 32 SchUG

Außerordentliche SchülerInnen, die im 9. Jahr ihrer Schulpflicht eine NMS besuchen, dürfen dort ein 10. Schuljahr als außerordentliche SchülerInnen absolvieren, aber nicht in die PTS wechseln, nur SchülerInnen der PTS dürfen an der PTS bleiben. Diese Bestimmung führt zu Benachteiligungen.

§ 44a SchUG

Die GÖD merkt an, dass diese Bestimmung in Verbindung mit dem neuen § 9 Abs. 3a Schulzeitgesetz zu hohen Kosten für die jeweiligen Schulerhalter führen wird.

§ 55d SchUG

Der Aufgabenbereich des Bereichsleiters/der Bereichsleiterin ist im § 55d klar geregelt. Der Hinweis in den Erläuterungen „*Konkrete Aufgabenzuteilung durch die Clusterleitung*“ ist obsolet. Es darf nicht der Fall eintreten, dass der Bereichsleiter/die Bereichsleiterin eventuell von der Clusterleitung beauftragt werden kann, alle im § 56 SchUG aufgelisteten Aufgaben übernehmen zu müssen.

Weiters wird auf den Artikel 25 „Änderung des Bildungsdokumentationsgesetzes“ § 2 Abs.1 Z 5 verwiesen: Aufgaben, welche das Bildungsdokumentationsgesetz betreffen, dürfen nicht vom Clusterleiter/der Clusterleiterin dem Bereichsleiter/der Bereichsleiterin übertragen werden.

§ 64 SchUG

Die GÖD lehnt die Eingriffe in die Entscheidungsbefugnisse der Schulpartner ab. Sowohl die Rechte als auch das Verfahren sollen unverändert bestehen bleiben.

Eine Schwächung des Schulgemeinschaftsausschusses durch die Einführung von Klassenforen in der Unterstufe der AHS wird von der GÖD abgelehnt.

Sollten diese Einwände nicht berücksichtigt werden, fordert die GÖD, dass dem Schulgemeinschaftsausschuss auch die Beschlussfassung in der Angelegenheit des § 64 Abs. 2 Z 1 lit. d und o SchUG obliegt. Unterschiedliche Sprechstage bzw. unterschiedliche Schulzeitregelungen für unterschiedliche Klassen sind nicht sinnvoll.

§ 64a SchUG

Die GÖD fordert, dass ein/e vom zuständigen Personalvertretungsorgan namhaft zu machende/r Verwaltungsbedienstete/r mit beratender Stimme dem Schulgemeinschaftsausschuss und dem Schulclusterbeirat anzugehören hat.

Die alte Forderung der „Verwaltung“, Berücksichtigung im SGA zu finden, wurde auch im vorliegenden Entwurf beim „Schulclusterbeirat“ nicht umgesetzt, obwohl es unter Umständen bei einer Zusammenlegung von Bundesschulstandorten zu einem großen „Verwaltungskörper“ kommen kann. Dadurch wird es zu einem Ungleichgewicht bei der Umsetzung von schulischen bzw. außerschulischen Plänen per Beschluss durch den Clusterbeirat kommen.

Dabei ist auch darauf zu verweisen, dass das Verwaltungspersonal etwa in den Hochschulkollegien der Pädagogischen Hochschulen und in den Senaten der Universitäten längst vertreten ist.

§ 66 SchUG

Die GÖD weist mit Nachdruck daraufhin, dass diese Änderungen auf keinen Fall dazu führen dürfen, dass SchulärztInnen abgeschafft bzw. outgesourct werden.

Schulpflichtgesetz

§ 8 Schulpflichtgesetz

Die zukünftige Aufgabe der Behörde Bildungsdirektion (Pädagogische Abteilung), ob und in welchem Ausmaß ein sonderpädagogischer Förderbedarf ausgesprochen wird, wird sich nicht nach dem Bedarf, sondern danach richten, in welchem Ausmaß bereits sonderpädagogischer Förderbedarf im jeweiligen Land vergeben wurde. Die GÖD fordert, dass die sonderpädagogische Förderung bedarfsorientiert vergeben wird.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung



Vorsitzender